

I n f e r a t e.

Bekanntmachung.

Von einzelnen Konsulaten ist dem Bundesrathe die Mittheilung gemacht worden, daß ihnen zuweilen noch aus der Schweiz unfrankirte Briefe zugehen und daß sie deshalb in der Lage sich befänden, derartige Zusendungen uneröffnet zurückgehen zu lassen.

Die unterzeichnete Kanzlei bringt deshalb die nachstehende Vorschrift aus der Verordnung vom 21. Februar 1849 in Erinnerung, um das Schweiz. Publikum vor allfälligem Schaden, welcher aus der Nichtbefolgung jener Vorschrift entstehen könnte, bestens zu wahren. Der Art. 3 der angeführten Verordnung schreibt nämlich Folgendes vor:

„Die Konsula sind nicht verpflichtet, Briefe von Gemeinden oder Privaten anzunehmen, wenn sie unfrankirt sind, und es ist daher jede Gemeinde oder jeder Private angewiesen, entweder die Briefe zu frankiren, oder sich der Vermittlung der Kantonsregierung zu bedienen.

„Alle aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehenden Kosten und sonstigen Nachtheile haben sich die betreffenden Gemeinden oder Privaten selbst beizumessen.“

Bern, den 3. Januar 1859.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

A n s c h r e i b u n g.

In Folge Demission wird die Stelle des eidgenössischen Münzdirektors, verbunden mit einem jährlichen Gehalte von Fr. 3000, nebst freier Wohnung, auf den 1. April dieses Jahres erledigt.

Diejenigen, welche auf diese Stelle zu aspiriren gedenken, haben ihre Anmeldungen, mit Fähigkeits- und Sittenzertifikaten begleitet, bis zum 15. Februar nächstkünftig dem unterzeichneten Departemente schriftlich und portofrei einzusenden.

Die Pflichten und Obliegenheiten des Münzdirektors sind in der Verordnung über die Organisation der eidg. Münzstätte (V, 30 u. 31) ausführlich enthalten.

Bern, den 7. Januar 1859.

Das eidg. Finanzdepartement.

A n s c h r e i b u n g.

Die Stelle eines Unterinstruktors beim eidg. Kavallerie-Instruktionskorps, mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 1200, wird nach Beschluß des Schweiz. Bundesraths vom 24. Dezember 1858 zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Schweizerbürger, welche sich für dieselbe zu bewerben gedenken, haben dem unterzeichneten Departement Zeugnisse über die Befähigung zur Instruktion vorzulegen und sich über Kenntniß der französischen Sprache auszuweisen, als in welcher der zu wählende Instruktor den Unterricht vorzugsweise zu erteilen hat.

Der Anmeldungstermin geht bis zum 31. dieses Monats.

Bern, den 3. Januar 1859.

Das eidg. Militärdepartement.

A u f r u f

an

die schweizerischen Vereine im In- und Ausland.

Das unterzeichnete Departement beabsichtigt, eine Vereinsstatistik der Schweiz auszuarbeiten, um dadurch eine Uebersicht zu bieten über all die verschiedenen Kräfte, welche sich verbanden, um gemeinsam auf diese oder jene Weise den Zweck und die Aufgabe des Staates fördern zu helfen.

Die Aufgabe ist allerdings keine leichte, einestheils weil uns die hohen Regierungen der Kantone nicht wie bei anderweitigen statistischen Arbeiten genügende Auskunft zu geben vermögen, andertheils weil wir die Arbeit auch auf diejenigen Vereine ausdehnen möchten, welche fern von ihrer Heimath, wie die neuere Zeit wieder so viele und schöne Beispiele bot, ihrer Mutter im Schoß der Alpen stets mit warmem Herzen gedenken und sich bei ihren Zusammenkünften über das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes berathen, um ihm stetsfort mit gutem Rath und freudiger That beizuhelfen zu können. Aber eben die schöne Aufgabe der Vereine, welche für ein dem Wohl des Vaterlandes zu bringendes Opfer weder Zeit noch Mühe scheuen, ist es, was das Departement ermuntert und bestimmt, sich für das bezügliche Material an die betreffenden Vereine selbst zu wenden, indem es glaubt, sie werden es sich zur angenehmen Pflicht machen, auch dasselbe bei dieser ebenso zeitgemäßen, als wichtigen Arbeit zu unterstützen.

Mit dem Gesagten glauben wir sowohl die Gründe der nachfolgenden Fragen, als auch die Ursache, warum solche in der öffentlichen Presse gestellt werden, erklärt zu haben und geben nun auf die Sache selbst über.

Die uns bis jetzt bekannten Schweiz. Vereine können eingetheilt werden in

- 1) vaterländische und gemeinnützige Vereine;
- 2) Wohlthätigkeits- und Humanitäts-Vereine;
- 3) Vereine zu religiösen Zwecken;
- 4) " zur Förderung wissenschaftlicher Thätigkeit;
- 5) " " wirthschaftlicher Thätigkeit;
- 6) " " Veredlung geselligen Vergnügens (Gesangvereine, Musikvereine, Vereine für schöne Künste);
- 7) Vereine zur Ausbildung des Körpers und der physischen Kräfte (Gymnasien);
- 8) gegenseitige Versicherungsanstalten;
- 9) Sparsamkeitsvereine (Konsumvereine, Mäßigkeitsvereine und Sparcassen);
- 10) Leibnhaltsvereine.

Das Departement glaubt, daß diese 10 Klassen alle Vereine umfassen, obgleich ihm wohl bekannt ist, daß bei vielen derselben schwer fällt zu entscheiden, in welche Abtheilung sie einzureihen sind. Auf den letztern Punkt möchte es die Lit. Vereine besonders aufmerksan machen und dieselben erluchen, sich in ihren Antworten die oben angegebene Klasseneintheilung genau zu merken, indem sie die Tendenz und den Zweck ihres Verbandes weit besser kennen, als wir sie aus den Ausweisen ersuchen können.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehen wir auf die speziellen Fragen selbst über:

- a. Wie heißt der referirende Verein?
- b. Was ist der Zweck desselben?
- c. Wann ist er entstanden?
- d. Wie viele Mitglieder zählt er gegenwärtig?
- e. Auf welche Weise sammelt er seine finanziellen Mittel?
- f. Hat er Vermögen, und wenn ja, wie viel?
- g. Wie viel rührt davon von Geschenken und Vermächtnissen her?
- h. Wie viel betragen seit den letzten fünf Jahren die durchschnittlichen Einnahmen?
- i. Wie viel betragen seit den letzten fünf Jahren die durchschnittlichen Ausgaben?
- k. Was für ein Wirken entfaltete er während dieser Zeit?

1. Was ist außer diesem noch für den Verein Wesentliches beizufügen? Zudem laden wir ein, uns nebst diesen speziellen Antworten auch die Statuten, die jährlichen Mitgliedsberichte und eine gedrängte Geschichte der Wirkung des Vereins seit seiner Entstehung beizulegen, und ersuchen die inländischen, so wie auch die näher gelegenen ausländischen Vereine, uns das genannte Material bis längstens Ende März zukommen zu lassen. Was die überseeischen und die Vereine in entferntern Ländern betrifft, wird sich das Eingehen der Antworten nach der verhältnißmäßigen Entfernung richten.

An die löblichen Kantonsregierungen müssen wir die Bitte richten, uns ein Verzeichniß der Vereine ihres Kantons zu übermitteln; an die Lit. Schweiz. Konsuln im Auslande, sich eilig der Sache anzunehmen, und an die öffentliche Presse, diesen Aufruf aufzunehmen und möglichst zu verbreiten.

Indessen zeichnet mit vaterländischem Grusse!

Bern, den 31. Dezember 1858.

Das eidg. Departement des Innern.

Ediktalvorladung.

Georg Anton Waser, von Engelberg, geb. den 8. März 1768, wohnhaft gewesen im Kanton Wallis, ist Anno 1812 unter der französischen Armee nach Rußland gezogen, und seit dieser Zeit landesabwesend und verschollen.

Es wird deshalb derselbe oder seine allfälligen Nachkommen hiermit aufgefordert, von seinem Leben in Zeit nächster drei Monate unserer Regierung Kenntniß zu geben; im Unterlassungsfall würde er (benannter Waser) todt erklärt und sein Vermögen unter seine hierseitigen Erben vertheilt werden.

Sarnen, den 12. Jänner 1859.

Die Staatskanzlei des Kantons Unterwalden
nid dem Wald.

Ausfchreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathsort deutlich angeben.)

- 1) Oberfaktor bei dem Postbureau Zürich. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 26. Januar 1859 bei der Kreispostdirektion Zürich.
 - 2) Posthalter in Sargans, Kts. St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 1060. Anmeldung bis zum 26. Januar 1859 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
-

- 1) Kommiss auf dem Hauptpostbureau Bern. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 18. Januar 1859 bei der Kreispostdirektion Bern.
 - 2) Posthalter in Dron (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 500. Anmeldung bis zum 19. Januar 1859 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
 - 3) Kanzlist beim eidg. Justiz- und Polizeidepartement. Jahresgehalt wenigstens Fr. 1500. (Die Bewerber müssen beide Sprachen gut kennen.) Anmeldung beim gedachten Departement bis zum 15. Januar 1859.
-

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.01.1859
Date	
Data	
Seite	63-66
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 669

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.